

das Gericht sich schon für competent erklärt hat, und von einer betheiligten Privatperson behauptet wird, daß ihm die Competenz mit Unrecht von dem Ministerium abgesprochen werde. Uebrigens sind von Seiten der Deputation gegen diese 3 §§. keine Erinnerungen gemacht worden.

v. Polenz: Ich erlaube mir zur 4. §. die Bemerkung, daß es vielleicht wünschenswerth und nützlich wäre, wenn das, was hier die Motiven besagen, theilweis in das Gesetz aufgenommen würde. Hier ist nämlich klar auseinandergesetzt, inwiefern Jemand, der sein Recht sucht, gehen darf und wenn er provociren könne. Im Gesetze selbst ist das nicht der Fall, aber es wird das Gesetz nicht nur für den Rechtsverständigen, sondern auch für den Laien gegeben und mein Vorschlag würde also Vetteren Kosten und Weiterungen ersparen, wenn er weiß, daß er nur in dem und dem Falle auf die Entscheidung der neuen Behörde provociren könne. Denn allerdings ist, wenn von den Behörden selbst die Competenz nicht in Zweifel gezogen wird, die betheiligte Privatperson auch nicht befugt, sich auf den Ausspruch der Commission zu berufen, und hätte ohnfehlbar bedeutende Kosten zu tragen.

Referent Prinz Johann: Es würde sich fragen, an welcher Stelle der geehrte Sprecher die Einschaltung wünsche?

v. Polenz: Unmittelbar am Ende der 4. §. Das Publicum kann in Zweifel sein, ob ein jeder Betheiligte das Recht habe, auf diese neue Behörde zu provociren; würde das genau mit denselben Worten ausgesprochen, wie hier in den Motiven zu §. 4 steht, dann fiel jeder Zweifel weg. Die Motiven besagen nämlich — was ich mir erlaube zu §. 4 zu beantragen: — „dagegen ist, wenn von den Behörden die Competenz überall nicht in Zweifel gezogen wird, der Betheiligte auch nicht befugt, sich auf den Ausspruch der Commission zu berufen.“

Präsident v. Gerßdorf: Der so eben von dem Herrn v. Polenz gestellte Antrag lautet dahin: „Dagegen ist, wenn von den Behörden die Competenz überall nicht in Zweifel gezogen wird, der Betheiligte auch nicht befugt, sich auf den Ausspruch der Commission zu berufen.“ Ich habe zuvörderst die Kammer zu fragen, ob sie denselben zu unterstützen gemeint sei? — Erfolgt ausreichend.

Referent Prinz Johann: Ich muß bemerken, daß ich den Antrag nicht unterstützt habe; ich glaube, er werde eher zu Dunkelheiten, als zur Aufklärung führen. Ich selbst habe mich gefragt, ob es nicht wünschenswerth sei, daß das, was in den Motiven steht, in das Gesetz aufgenommen werde; allein an dieser Stelle kann dasselbe unmöglich im Gesetze Platz finden; denn ich sehe nicht ein, wie hier ein Zweifel noch übrig bleiben könne. Es wird hier als Regel angenommen, daß ein Kompetenzconflict zwischen den Behörden vorliege, folglich kann ohne denselben auch von einer Propocation auf die Entscheidung der Commission niemals die Rede sein. Das ist deutlich in den vorliegenden §§. 2 und 3 ausgedrückt. Es heißt hier in der 2ten §.: Wenn Meinungsverschiedenheit zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden entstanden und eine Vereinigung zwischen den betreffenden Ministerien nicht zu Stande gekommen ist;

ferner in der 3ten §.: es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Justiz oder die Verwaltungsbehörde die Competenz für sich in Anspruch nimmt, oder ob jede die Competenz von sich ablehnt. Im §. 4 endlich: „wenn über dergleichen Kompetenzstreitigkeiten, die in einem Falle zwischen Justizbehörden und Verwaltungsbehörden entstanden sind, eine Vereinigung zwischen dem Justiz-Ministerium und dem betheiligten Verwaltungs-Ministerium zwar erfolgt ist, diese Vereinigung aber gegen die Ansicht der Gerichte dahin geht, daß nicht die Justizbehörde, sondern die Verwaltungsbehörde competent, oder daß ein Fall, wo der Rechtsweg stattfindet, nicht vorhanden sei, und nunmehr von einer betheiligten Privatperson, die das Gegentheil behauptet, weiter auf die Entscheidung dieser Commission provocirt wird.“ Ursprünglich muß also allemal ein Conflict zwischen den Behörden stattfinden; der Zweifel, den die betheiligte Privatperson sich macht, ob das Einverständnis der Behörden richtig sei, kann hierbei nicht in Frage kommen, es kann dieser höchstens nachgelassen sein, Recurs zu ergreifen, um dann bei der höhern Instanz den Kompetenzconflict zu veranlassen. Nun ist zwar in der 4. §. bestimmt, daß selbst bei einer Vereinigung der verschiedenen Ministerien noch eine Provocation in gewissen Fällen nachgelassen ist; allein wollte man hier nun diesen Satz anhängen, so würde hieraus ein Widerspruch mit den vorigen §§. folgen. Der Antrag des Herrn v. Polenz würde also nur zu Zweifeln führen.

v. Ledtwich: Die Ansicht, die der hochgestellte Herr Referent so eben ausgesprochen hat, ist auch ganz die meinige. Die Gründe aber, welche er hierbei dem Antrage des Herrn v. Polenz entgegengesetzt hat, widerlegen diesen bereits so vollständig, daß wohl Niemand mehr hierüber einen Zweifel hegen kann. Dennoch erlaube ich mir auch meinerseits noch zweierlei dagegen anzuführen. Zuerst bemerke ich, daß in einem Gesetze, wodurch etwas angeordnet wird, doch nicht auch zugleich ausgesprochen werden muß, daß das Gegentheil davon zu unterlassen sei. Man sagt nicht: das ist erlaubt, und jenes ist dagegen verboten, sondern man spricht nur das Eine aus, und damit hat man genug gethan. Sodann kann aber auch wohl darüber, was Herr v. Polenz noch in das Gesetz selbst aufgenommen wissen will, kaum mehr ein Zweifel aufkommen, denn die Motiven zum Gesetze sprechen sich darüber deutlich genug aus. Wie könnte also eine Behörde irgend einen Zweifel noch hegen, wenn sie die Vorlage, die der Ständeversammlung mitgetheilt worden ist, gehörig durchsieht? Gewiß ein Zweifel wird hierüber nicht leicht entstehen können. Ich würde also nicht für das Amendement und somit auch nicht für dessen Aufnahme in das Gesetz stimmen können.

v. Polenz: Nicht für die Klarheit, die dem Richter über das Gesetz beizubringen soll, habe ich gesprochen und mich interessiert, sondern für diejenigen, denen diese Gesetzkunde nicht beizubringen soll. Ich halte es für einen Nachtheil, wenn irgend eine Dunkelheit in dem Gesetze vorhanden ist; es werden dadurch dem Laien Kosten verursacht, die er hätte vermeiden können, wenn ihm kein Zweifel übrig geblieben wäre. Ob das, was